

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat IIIB2 Frau Schuhmacher 11019 Berlin

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schuhmacher,

die 50Hertz Transmission GmbH schließt sich in fast allen Punkten der Stellungnahme des BDEW zu o.g. Gesetzesentwurf an. Wir möchten mit diesem Schreiben jedoch die nachstehenden Aspekte gesondert in den Entscheidungsfindungsprozess einbringen.

Wie bereits in der BDEW-Stellungnahme ausgeführt, steht für den Überschussstrom aus den jeweiligen Solaranlagen sowohl die Einspeisevergütung als auch
die Direktvermarktung mit und ohne Marktprämie zur Verfügung. Im Falle der
Einspeisevergütung ist, wie ebenfalls bereits ausgeführt, eine Prognose der Vermarktungsmengen bei Beibehalt der bisherigen Regelungen kaum möglich. Insofern schlagen wir vor, die negativen Auswirkungen für die Prognose durch eine
Übertragung der bei der Direktvermarktung zu beachtenden Anforderungen zum
verpflichtenden Einbau einer viertelstündlichen Messung zu beseitigen.

Weiterhin liegt uns das Thema Abwicklungsaufwand für die Energiewirtschaft am Herzen (siehe Punkt 2.5.5 der BDEW-Stellungnahme). Der Aufwand für die Erhebung der EEG-Umlage für die nach dem Mieterstrommodell geförderten Strommengen ließe sich aus Sicht von 50Hertz deutlich reduzieren, wenn die Erhebung der Umlage direkt durch die VNB erfolgen würde. Dem jeweiligen VNB obliegt es, die abrechnungsrelevanten Strommengen zu erfassen und mit den Mieterstromlieferanten einen Abrechnungsprozess zur Auszahlung der Fördergelder aufzusetzen. Somit liegt es nahe, auch den VNB zu ermächtigen, für eben diese Strommengen in einem Parallelprozess die EEG-Umlage zu erheben.

Sollten die ÜNB gemäß § 60 Abs. 1 EEG verpflichtet bleiben, bei den Mieterstromlieferanten die Umlage zu erheben, würde das erheblichen Mehraufwand verursachen. Die ÜNB unterhalten bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen zu diesen Marktpartnern. Die Erhebung der Umlage würde einen aufwändigen Stammdatenprozess nach sich ziehen. Zudem müssten die (identischen) abrechnungsrelevanten Strommengen von den Mieterstromlieferanten an zwei Marktakteure übermittelt werden.

50Hertz Transmission GmbH

Kundenmanagement / Netzabrechnung

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 03.04.2017

Unsere Zeichen

Ansprechpartner/in Michael Kranhold

Telefon-Durchwahl 030 5150-4502

Fax-Durchwahl

E-Mail michael.kranhold @50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix

Sitz der Gesellschaft Berlin

Bankverbindung

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

BNP Paribas, NL FFM BLZ: 512 106 00 Konto-Nr.: 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551



Die Erhebung des einheitlichen Umlagesatzes sollte insbesondere für die massenkundentauglichen Abrechnungssysteme der VNB keine große Herausforderung darstellen. In ersten Gesprächen mit einzelnen VNB war durchaus die Bereitschaft zu erkennen, diese Aufgabe zu übernehmen.

Insofern bitten wir sie darum, im Gesetzesentwurf zum Mieterstromgesetz sowie im § 60 des EEG eine entsprechende Änderung vorzusehen.

jijų, lum Kranhold Datum Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Seite/Umfang 2/2

Mit freundlichen Grüßen

50Hertz Transmission GmbH

www.50hertz.com